

Verkehrsrecht

Schadenspauschale bei Nichtabnahme des bestellten Neuwagens

Wurde durch eine entsprechende Klausel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Autohändlers wirksam vereinbart, dass der Käufer eines Neuwagens bei Nichtabnahme verpflichtet ist, einen pauschalierten Schadensersatz von 15 Prozent des Kaufpreises zu zahlen, ist darin nicht das Honorar für einen Rechtsanwalt enthalten, den der Händler zur Geltendmachung seiner Ansprüche beauftragt hat. Der Käufer muss diese Gebühren daher zusätzlich erstatten.

Urteil des LG Bonn vom 11.09.2007
8 S 85/07
DAR 2008, 28

Handynutzung an roter Ampel bei ausgeschaltetem Motor

Das Benutzen eines Handys in einem mit ausgeschaltetem Motor an einer roten Ampel stehenden Kraftfahrzeug erfüllt nicht den Tatbestand der unerlaubten Nutzung eines Mobiltelefons gemäß §§ 23 Abs. 1a, 49 Abs. 1 Nr. 22 StVO.

Damit schließt sich das Oberlandesgericht Hamm einer früheren Entscheidung des Oberlandesgerichts Bamberg (3 Ss OWi 1050/06) an, wonach die Handybenutzung ausnahmslos erlaubt ist, „wenn das Fahrzeug steht und der Motor ausgeschaltet ist“.

Beschluss des OLG Hamm vom 06.09.2007
2 Ss OWi 190/07
NJW-Spezial 2008, 43
VRS 2008, 379

Geldbuße bei nicht ordnungsgemäß angelegtem Sicherheitsgurt

Mittlerweile ist zweifelsfrei erwiesen, dass durch das Anlegen von Sicherheitsgurten die Zahl der Unfalltoten und Schwerverletzten erheblich gesenkt werden kann. Körperverletzungen bei Verkehrsunfällen können durch ordnungsgemäßes Anlegen eines Sicherheitsgurtes vermieden oder zumindest abgeschwächt werden. Das Nichtanlegen des Gurtes zieht ein Bußgeld von 30 Euro nach sich. Ein Bußgeld ist auch bei nicht ordnungsgemäßem Anlegen des Sicherheitsgurtes gerechtfertigt. Dementsprechend bestätigte das Oberlandesgericht Hamm die gegen einen Autofahrer verhängte Geldbuße, der den Schultergurt nicht, wie vorgeschrieben über der Schulter, sondern unter dem linken Arm über die Brust gelegt und dann eingeklinkt hatte.

Beschluss des OLG Hamm vom 29.10.2007
2 Ss OWi 695/07
DAR 2008, 34

Kein Abzug „neu für alt“ bei beschädigter Motorradkleidung

Tritt durch eine Versicherungsleistung an dem ersetzten Gegenstand eine Wertverbesserung und damit eine Vermögensvermehrung ein, kann der Ersatzpflichtige einen Abzug „neu für alt“ vornehmen. Dementsprechend ersetzen Haftpflichtversicherungen bei Beschädigungen von Kleidungsstücken des Geschädigten oft nur den erheblich geringeren Zeitwert.

Einen solchen Abzug braucht ein unfallgeschädigter Motorradfahrer bei der Schadensberechnung für Schutzbekleidung, wie Lederjacke, Helm und Stiefel, nicht hinnehmen. Auch ältere Schutzkleidung erfüllt in der Regel noch in vollem Umfang ihren Zweck. Für gebrauchte Lederjacken werden zudem oftmals sogar Liebhaberpreise bezahlt. Der Geschädigte kann daher bei entsprechendem Nachweis (Belege aufheben!) den jeweiligen Neupreis ersetzt verlangen.

Urteil des LG Darmstadt vom 28.08.2007
13 O 602/05
DAR 2008, 89

Unfall beim Aus- und Einladen

Ein Pkw-Fahrer stieß beim Vorbeifahren gegen die offene Fahrtür eines am rechten Fahrbahnrand stehenden Pkws. Für die Haftungsfrage kam es entscheidend darauf an, ob die Tür - wie von der Fahrerin des abgestellten Wagens geschildert - bereits längere Zeit offen stand, weil sie ihren Hund aus dem Wagen holen wollte, oder ob die Tür - wie von dem Vorbeifahrenden behauptet - plötzlich aufgerissen wurde.

Das mit dem Fall befasste Amtsgericht München ließ ein Sachverständigengutachten erstellen, wodurch der Unfallhergang zweifelsfrei rekonstruiert werden konnte. Eine aufgestoßene Tür dringt - so der Unfallsachverständige - tief in ein vorbeifahrendes Fahrzeug ein und verhakt sich mit dem passierenden Fahrzeug. Dabei kommt es zu einer sichtbaren Druckkante. Da dies im vorliegenden Fall nicht gegeben war, stand fest, dass die Tür bei der Annäherung des vorbeifahrenden Pkws bereits deutlich geöffnet war. Der Fahrer hätte daher einen ausreichenden Sicherheitsabstand einhalten müssen oder - da Gegenverkehr herrschte - hinter dem Pkw anhalten und abwarten müssen, bis er gefahrlos vorbeifahren konnte. Die Autofahrerin traf jedoch ein Mitverschulden von 30 Prozent, da sie in der relativ engen, beidseitig beparkten Straße die Fahrtür erst dann hätte öffnen dürfen, wenn der Verkehrsfluss dadurch nicht beeinträchtigt worden wäre.

Urteil des AG München vom 30.07.2007
322 C 26475/06
Justiz Bayern online

Schaden durch automatisch schließende Parkplatzschranke

Ein Autofahrer fuhr beim Verlassen eines gebührenpflichtigen Parkplatzes an die Absperrschranke heran und steckte das Ticket in den Automaten. Daraufhin öffnete sich die Schranke. Noch bevor er anfahren konnte, fuhr jedoch ein Radfahrer rechts am seinem Fahrzeug vorbei und unter der geöffneten Schranke hindurch. Der Autofahrer folgte dem Radler. Während sich der Pkw noch im Schrankenbereich befand, schloss sich die Schranke, da der Radfahrer eine hinter der Schranke zum automatischen Schließen angebrachte Induktionsschleife ausgelöst hatte, schlug auf der Frontscheibe auf und beschädigte das Wagendach. Der Autofahrer verlangte dafür Ersatz vom Betreiber des Parkplatzes. Dieser weigerte sich mit der Begründung, die Schrankenanlage entspreche dem Stand der Technik. Das Fehlverhalten des Radfahrers könne ihm nicht vorgeworfen werden. So sah auch das Amtsgericht München den Fall.

Eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht lag nicht vor. Zwar hat jeder, der eine Gefahrenlage für Dritte schafft, alle Vorkehrungen zu treffen, die zur Beseitigung von Gefahren erforderlich und zumutbar sind. Geboten sind allerdings nur Maßnahmen, die ein umsichtiger und verständiger Verantwortlicher für notwendig und ausreichend halten würde. Danach verstößt ein Parkplatzbetreiber nicht gegen die Verkehrssicherungspflicht, wenn er eine Schrankenanlage betreibt, deren Induktionsschleifen so eingestellt sind, dass sich der Schrankenbaum bei Überfahren und Verlassen der letzten Induktionsschleife senkt, auch wenn sich ein Fahrzeug unmittelbar nachfolgend oder immer noch unterhalb des Schrankenbaums befindet. Wäre dies nicht der Fall, könnten ganze Kolonnen von Fahrzeugen die Durchfahrt passieren, ohne zu bezahlen. Auch wurde deutlich sichtbar durch ein Schild darauf hingewiesen, dass die Schranke nach jeder Durchfahrt automatisch schließt und dass Radfahrer die Durchfahrt nicht benutzen dürfen. Damit hatte der Anlagenbetreiber alles Zumutbare getan und konnte für den Schaden nicht verantwortlich gemacht werden.

Urteil des AG München vom 22.03.2007
223 C 27796/07
Justiz Bayern online

Gericht erschwert Umgehung einer Fahrtenbuchauflage

Kann der Fahrer eines Kraftfahrzeuges nach einem Verkehrsverstoß nicht festgestellt werden, weil der Halter bestreitet, selbst gefahren zu sein und er auch nicht bereit ist, die Identität des angeblichen Fahrers bekannt zu geben, kann angeordnet werden, dass er für einen bestimmten Zeitraum ein Fahrtenbuch zu führen hat. Nicht selten versuchen betroffene Autofahrer, die lästige Aufzeichnungspflicht durch die Nutzung anderer Fahrzeuge zu umgehen. Wie ein Urteil des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts zeigt, ist dies jedoch nicht ohne weiteres möglich.

Bei der Fahrtenbuchanordnung hat die Verwaltungsbehörde die gesetzliche Möglichkeit, ein oder mehrere Ersatzfahrzeuge für ein vom Halter veräußertes oder anderweitig abgeschafftes Fahrzeug, mit dem eine (erhebliche) Verkehrszuwerhandlung begangen worden ist, zu bestimmen (§ 31a Abs. 1 Satz 2 StVZO). Der Begriff Ersatzfahrzeug ist dabei weit auszulegen. Im Hinblick auf das Ziel der Bestimmung, nämlich zu verhindern, dass sich der Halter durch die Veräußerung des mit der Auflage versehenen „Tatfahrzeugs“ der bestehenden Verpflichtung zu entziehen versucht, ist Ersatzfahrzeug deshalb nicht nur das (vor oder während der Fahrtenbuchauflage anstelle des veräußerten) neu angeschaffte Fahrzeug. Vielmehr zählen dazu auch alle anderen Fahrzeuge des Halters, die im Zeitpunkt der Veräußerung des „Tatfahrzeugs“ von ihm betrieben werden und demselben Nutzungszweck dienen.

Beschluss des OVG Lüneburg vom 17.09.2007
12 ME 225/07
NJW 2008, 167

Bescheidener Kläger nach Unfall mit Streufahrzeug

Kann bei einem Unfall unter Beteiligung mehrerer Fahrzeuge keine der Parteien ein Verschulden des anderen Fahrzeugführers nachweisen, ist für die Haftungsverteilung lediglich jeweils die Betriebsgefahr der beteiligten Fahrzeuge zugrunde zu legen.

Bei der Abwägung der Betriebsgefahren kommt einem Streufahrzeug im Vergleich zu dem unfallbeteiligten Pkw grundsätzlich eine höhere Betriebsgefahr zu. Um wie viel höher die Betriebsgefahr des Streufahrzeugs anzusetzen gewesen wäre, konnte das Gericht hier

letztlich offen lassen, da der beteiligte Halter des Pkws lediglich 50 Prozent seines Schadens geltend gemacht hatte.

Urteil des OLG Celle vom 14.11.2007
14 U 60/07
OLGR Celle 2008, 8

Aufsichtspflichtverletzung der Eltern bei Fahrradunfall ihres Kindes

Ein 7 Jahre und 10 Monate alter Junge fuhr mit seinem Fahrrad von einer Fußgängerbrücke herunter auf die Fahrstraße und prallte ungebremst in das hintere rechte Eck eines vorbeifahrenden Pkws. Da Kinder unter 10 Jahren für von ihnen (mit)verursachte Verkehrsunfälle nicht haftbar gemacht werden können, verklagte der geschädigte Autofahrer die Eltern des Kindes wegen Verletzung ihrer Aufsichtspflicht.

Der zuständige Richter beim Amtsgericht München wies die Klage ab. Eine Aufsichtspflichtverletzung konnte den Eltern nicht zur Last gelegt werden. Das Kind hatte zunächst mit weiteren Kindern im Hof vor der elterlichen Wohnung gespielt, wo es durch das Fenster von der Mutter beobachtet werden konnte und in Zeitabständen auch immer wieder gesehen wurde. Eine solche gelegentliche Beobachtung reicht bei einem fast 8-jährigen Jungen, der bereits sicher Rad fahren kann, selbst wenn die Wohnung in der Nähe einer vielbefahrenen Straße liegt, zur Erfüllung der Aufsichtspflicht aus. Die Eltern haften dann auch nicht - wie hier - für Fehlreaktionen des Kindes, wenn sich dieses aus ihrem Blickfeld entfernt.

Urteil des AG München vom 27.06.2007
322 C 3629/07
Justiz Bayern online

Keine Verletzung durch Vollbremsung

Das Landgericht Würzburg schloss aus, dass der Beifahrer eines Pkws durch eine Vollbremsung ein HWS-Schleudertrauma erleiden kann. Hierzu sind die Verzögerungswerte viel zu gering. Auch eine durch den Beinaheunfall hervorgerufene Psychose nahm das Gericht dem Beifahrer angesichts des Bagatellereignisses nicht ab.

Urteil des LG Würzburg vom 13.07.2007
52 S 667/06
NJW-Spezial 2008, 75

Miet-, WEG- und Immobilienrecht

Unwirksame Tierhaltungsklausel

Die Klausel in einem formularmäßigen Wohnungsmietvertrag, „Jede Tierhaltung, insb. von Hunden und Katzen, mit Ausnahme von Ziervögeln und Zierfischen, bedarf der Zustimmung des Vermieters“, benachteiligt den Mieter in unangemessener Weise und ist daher unwirksam, da sie keine Ausnahme für Haustiere vorsieht, deren Haltung vom vertragsgemäßen Gebrauch der Mietsache noch gedeckt ist. Dies kann insbesondere bei Kleintieren wie Vögeln oder Hamstern angenommen werden.

Ist die Regelung über die Tierhaltung wie in diesem Fall unwirksam oder fehlt sie von vornherein, erfordert die Beantwortung der Frage, ob die Haltung von Haustieren zum vertragsgemäßen Gebrauch gehört, soweit es sich nicht um Kleintiere handelt, eine umfassende Abwägung der Interessen des Vermieters und des Mieters sowie der weiteren Beteiligten. Diese Abwägung lässt sich nicht allgemein, sondern nur im Einzelfall vornehmen, weil die dabei zu berücksichtigenden Umstände so individuell und vielgestaltig sind, dass sich jede schematische Lösung verbietet. Zu berücksichtigen sind dabei insbesondere Art, Größe, Verhalten und Anzahl der Tiere, die Besonderheiten der Wohnung sowie des Hauses, in dem sich die Wohnung befindet, außerdem Anzahl, persönliche Verhältnisse, Alter und berechnete Interessen der Mitbewohner und Nachbarn sowie Anzahl und Art anderer Tiere im Haus und die bisherige Handhabung durch den Vermieter und schließlich die besonderen Bedürfnisse des Mieters.

Urteil des BGH vom 14.11.2007
VIII ZR 340/06
BGHR 2008, 168

Vermieter muss für Schalldämmung sorgen

Ein Mieter muss den Einbau einer im Keller des Hauses angebrachten Wärmepumpe, die im Schlafzimmer seiner Wohnung eine Lautstärke oberhalb des zulässigen Grenzwertes von 25 Dezibel überschreitet, nicht hinnehmen. Das Oberlandesgericht München verurteilte den Vermieter, geeignete Maßnahmen zur Begrenzung der Lärmemissionen zu ergreifen.

Beschluss des OLG München vom 24.10.2007
34 Wx 023/07
OLGR München 2008, 80

Haftung für Zahlungsrückstände bei fehlendem Wirtschaftsplan

Hat es eine Eigentümergemeinschaft versäumt, einen Wirtschaftsplan mit Vorschussverpflichtungen der Wohnungseigentümer aufzustellen, kann sie einen ausgeschiedenen Wohnungseigentümer weder aufgrund einer nach seinem Ausscheiden beschlossenen Jahresabrechnung noch aufgrund ungerechtfertigter Bereicherung für die Lasten und Kosten in Anspruch nehmen, die vor seinem Ausscheiden entstanden sind.

Hinweis: Die Gemeinschaft kann sich wegen der offenen Beträge jedoch an den Erwerber der Wohnung halten. Daher ist Wohnungskäufern dringend zu raten, sich vor Vertragsschluss beim Verwalter des Anwesens bezüglich etwaiger Zahlungsrückstände des Verkäufers zu erkundigen und gegebenenfalls in den notariellen Vertrag einen entsprechenden Ausgleichsanspruch aufnehmen zu lassen.

Urteil des OLG München vom 24.05.2007
34 Wx 27/07
OLGR München 2007, 648

Verspätete Betriebskostenabrechnung bei unbekannter Mieteradresse

Nach der Vorschrift des § 556 Abs. 3 S. 2 BGB ist der Vermieter verpflichtet, die Betriebskosten jährlich abzurechnen. Versäumt er diese Frist, kann er an den Mieter keine Nachforderungen mehr stellen, es sei denn, er hat die Verzögerung der Abrechnung nicht zu vertreten. Dieser Ausnahmefall liegt vor, wenn die rechtzeitige Übersendung der

Betriebskostennachforderung daran scheitert, dass der Mieter ausgezogen ist, ohne seine neue Adresse mitzuteilen.

Urteil des AG Neuenahr-Ahrweiler vom 23.05.2007
3 C 177/07
NJW Heft 4/2008, Seite VIII

Umbaumaßnahmen durch Erwerber eines Mietshauses

Der Vermieter hatte sein Anwesen verkauft und den Käufer schriftlich ermächtigt, bereits vor seiner Eintragung im Grundbuch sämtliche die Mietverhältnisse betreffenden Erklärungen im eigenen Namen abzugeben, insbesondere Modernisierungsmaßnahmen vorzunehmen sowie entsprechende Rechtsstreitigkeiten zu führen. Der Käufer kündigte gegenüber den Mietern daraufhin Modernisierungsarbeiten in deren Wohnungen an, womit ein Mieter nicht einverstanden war.

Der Bundesgerichtshof gab dem neuen Hauseigentümer Recht. Das Bürgerliche Gesetzbuch legt den Vermieter nicht darauf fest, das Recht zur Modernisierung der von ihm vermieteten Wohnungen stets selbst wahrzunehmen; vielmehr kann er auch einen Dritten dazu ermächtigen, dieses Recht im eigenen Namen auszuüben. Die Mieter sind dann zur Duldung der von dem Dritten (hier Erwerber des Hauses) geplanten Umbaumaßnahmen verpflichtet, sofern dies zu einer Wohnwertverbesserung führt und für die Mieter keine unzumutbare Belastung darstellt.

Urteil des BGH vom 13.02.2008
VIII ZR 105/07
BGH online

Bundesgerichtshof billigt „Abflussprinzip“ bei Nebenkostenabrechnung

Mieter und Vermieter stritten darüber, ob der Vermieter bei der Nebenkostenabrechnung stets nur die Kosten abrechnen darf, die auf einem Verbrauch im Abrechnungszeitraum beruhen, oder ob er auch die Kosten geltend machen kann, mit denen er selbst im Abrechnungszeitraum belastet wird. Im konkreten Fall rechnete der Vermieter für das Kalenderjahr 2004 diejenigen Kosten als Wasser- und Abwasserkosten ab, die er im Jahr 2004 an den Wasserversorger gezahlt hatte (so genanntes Abflussprinzip), nämlich die im Jahr 2004 fälligen Vorauszahlungen sowie eine Nachzahlung, die er aufgrund der im Sommer 2004 erteilten Abrechnung zu leisten hatte.

Der Bundesgerichtshof billigte die Abrechnungsmethode des Vermieters. Dieser war daher berechtigt, nach dem so genannten Abflussprinzip zu verfahren und die von ihm selbst im Jahr 2004 an den Wasserversorger geleisteten fälligen Zahlungen im Abrechnungszeitraum 2004 anteilig auf die Mieter umzulegen, auch wenn die Zahlungen zum Teil noch für den Wasserverbrauch und die Abwasserbeseitigung des Jahres 2003 bestimmt waren. Anderenfalls müsste ein Vermieter jeweils den Gesamtverbrauch zum Jahresende ablesen oder schätzen und die Abrechnungen des Wasserversorgers auf die einzelnen Kalenderjahre aufteilen. Der damit verbundene zusätzliche Aufwand ist für den Vermieter nicht zumutbar.

Urteil des BGH vom 20.02.2008
VIII ZR 49/07
NWB 2008, 1015

Heilung eines formell unwirksamen Eigentümerbeschlusses

Fehlt die nach der Gemeinschaftsordnung erforderliche zweite Unterschrift eines Wohnungseigentümers unter dem Protokoll der Eigentümerversammlung, ist ein in dieser Versammlung gefasster Beschluss auf Antrag für ungültig zu erklären. Die erforderliche Unterschrift kann jedoch noch im gerichtlichen Verfahren nachgeholt werden. Dies führt nachträglich zur formellen Wirksamkeit des Beschlusses.

Beschluss des OLG München vom 07.08.2007
34 Wx 003/05
OLGR München 2007, 831
NJW 2008, 156

BGH beanstandet erneut Klausel zu Schönheitsreparaturen

In einer langen Reihe mieterfreundlicher Urteile hat der Bundesgerichtshof erneut eine in Formularmietverträgen häufig verwendete Klausel zu den vom Mieter durchzuführenden Schönheitsreparaturen für unwirksam erklärt. Die Regelung, „Die Mieträume sind zum Vertragsablauf geräumt, sauber und in dem Zustand zurückzugeben, in dem sie sich bei regelmäßiger Vornahme der Schönheitsreparaturen ... befinden müssen, wobei angelaufene Renovierungsintervalle ... vom Mieter zeitanteilig zu entschädigen sind, und zwar nach Wahl des Mieters in Geld auf der Basis eines Kostenvoranschlages oder durch fachgerechte Renovierung durch den Mieter“, verstößt gegen das Transparenzgebot des § 307 Abs.1 S.2 BGB. Die Bundesrichter bemängelten insbesondere, dass die Klausel nicht hinreichend klar und verständlich ist, weil ihr nicht entnommen werden kann, was unter einem „angelaufenen Renovierungsintervall“ zu verstehen ist und wie das für die konkrete Berechnung der Abgeltungsquote maßgebliche Intervall ermittelt werden soll.

Im entschiedenen Fall scheiterte der Vermieter folglich mit seiner Zahlungsklage wegen der vom Mieter (angeblich) nicht durchgeführten Schönheitsreparaturen.

Urteil des BGH vom 05.03.2008
VIII ZR 95/07
BGH online

Anforderungen an „Einmannversammlung“

Erscheint bei einer Eigentümerversammlung trotz ordnungsgemäßer Einladung nur ein einziger Eigentümer, können auch von ihm allein gefasste Beschlüsse grundsätzlich wirksam und für die anderen Wohnungseigentümer bindend sein. Bei einer derartigen „Einmannversammlung“ sind jedoch aus Gründen der Rechtssicherheit besonders strenge Anforderungen an die Form der Beschlussfassung und deren Protokollierung zu stellen.

Unverzichtbar ist demzufolge, dass die Kundgabe der Stimmabgabe tatsächlich erkennbar als Formalakt stattfindet. Ebenso unverzichtbar ist die Feststellung und Bekanntgabe des Beschlussergebnisses durch den Versammlungsleiter, wodurch der Eigentümerbeschluss erst rechtswirksam zustande kommt. Entspricht der Ablauf der Versammlung nicht diesen strengen Voraussetzungen, sind die gefassten Beschlüsse für die anderen Wohnungseigentümer anfechtbar.

Beschluss des OLG München vom 11.12.2007
34 Wx 014/07
OLGR München 2008, 124

Abmahnung vor Kündigung eines Wohnraummietverhältnisses

Nach § 573 Abs. 1 Satz 1 BGB kann der Vermieter ein Wohnraummietverhältnis nur ordentlich kündigen, wenn er ein berechtigtes Interesse an der Beendigung des Mietverhältnisses hat. Ein solches Interesse liegt gem. § 573 Abs. 2 Nr. 1 BGB insbesondere dann vor, wenn der Mieter seine vertraglichen Pflichten schuldhaft nicht unerheblich verletzt hat. Eine nicht unerhebliche Pflichtverletzung ist u.a. dann gegeben, wenn der Mieter die Miete oder den Betriebskostenvorschuss ständig unpünktlich und/oder unvollständig zahlt, bzw. wenn der Mieter mit seinen diesbezüglichen Zahlungen in Höhe eines Betrages, der die Bruttomiete von zwei Monaten überschreitet, über einen Zeitraum von mehr als zwei Zahlungsterminen hinweg in Verzug ist. Dann besteht sogar das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung.

Anders als die außerordentliche Kündigung setzt die ordentliche Kündigung eines Mietverhältnisses über Wohnraum durch den Vermieter wegen schuldhafter nicht unerheblicher Vertragsverletzung des Mieters nicht zwingend eine Abmahnung voraus. Allerdings kann der Abmahnung für die Kündigung ausnahmsweise insofern Bedeutung zukommen, dass erst ihre Missachtung eine besonders schwere Vertragsverletzung darstellt. Im Zweifel sollte einer Vermieterkündigung wegen einer Vertragsverletzung daher stets eine Abmahnung vorausgehen.

Urteil des BGH vom 28.11.2007
VIII ZR 145/07
BGHR 2008, 213
NJW 2008, 508

Angst vor Videoüberwachung durch Nachbar

Ein Grundstückseigentümer installierte an seinem Haus mehrere Videokameras, um sich vor Einbrechern zu schützen. Der Grundstücksnachbar war mit dieser Maßnahme nicht einverstanden, da er befürchtete, die Kameras könnten auch auf sein Haus gerichtet werden, was technisch durchaus auch möglich gewesen wäre.

Das Landgericht Bielefeld sah jedoch allein in der Möglichkeit der Ausrichtung einer oder mehrerer Kameras auf das Anwesen des klagenden Nachbarn noch keine Verletzung seines Persönlichkeitsrechts. Lediglich die Befürchtung der Videobeobachtung reichte nicht aus, zumal eine entsprechende Änderung der Kamerapositionen wegen des technischen Aufwands ohne weiteres aufgefallen wäre. Das Gericht wies die Unterlassungsklage somit ab.

Urteil des LG Bielefeld vom 17.04.2007
20 S 123/06
NJW Heft 6/2008, Seite X

Wohnungskündigung zur wirtschaftlichen Verwertung

Nach § 573 Abs. 2 Nr. 3 BGB kann ein Vermieter das Mietverhältnis kündigen, wenn er durch die Fortsetzung des Mietverhältnisses an einer wirtschaftlichen Verwertung des Mietobjektes gehindert ist und dadurch erhebliche Nachteile erleidet. Die Rechtsprechung stellt dabei sehr hohe Anforderungen an das Vorliegen eines Härtegrundes. So reicht ein Minderwert durch den Verkauf einer vermieteten Wohnung in der Regel nicht als Kündigungsgrund aus.

Einen solchen Ausnahmefall nimmt das Landgericht Wiesbaden jedoch an, wenn der während der Dauer des Mietverhältnisses arbeitslos gewordene Vermieter einer Eigentumswohnung aus dem Mieterlös nicht einmal mehr die Zinsen für das Immobiliendarlehen aufbringen kann und das bestehende Mietverhältnis den Verkauf nicht nur erschwert, sondern praktisch unmöglich macht.

Urteil des LG Wiesbaden vom 22.02.2007
II S 80/06
RdW 2008, 100

Familien- und Erbrecht

Kindesunterhalt: Kostenverteilung bei Besuch eines Ganztagskindergartens

Bei der Frage, ob der barunterhaltspflichtige Elternteil neben dem laufenden Unterhalt auch die Kosten für den Besuch des Kindes in einem Kindergarten oder einer Kindertagesstätte zu erstatten hat, vertritt der Bundesgerichtshof eine differenzierte Auffassung. Im Gegensatz zu einem halbtägigen Besuch einer solchen Einrichtung begründet der ganztägige Besuch einen Mehrbedarf und führt dementsprechend zu einem höheren Unterhaltsanspruch des Kindes. Allerdings sind hierbei nur die Kosten zu berücksichtigen, die den Aufwand für den halbtägigen Kindergartenbesuch übersteigen. Diese Mehrkosten müssen zudem nicht vom barunterhaltspflichtigen Elternteil allein getragen werden. Vielmehr sind sie unter den Eltern anteilig nach deren Einkommensverhältnissen und Leistungsfähigkeit aufzuteilen.

Urteil des BGH vom 05.03.2008
XII ZR 150/05
BGH online

Keine Erbschaftsausschlagung durch Bevollmächtigten

Insbesondere, wenn eine Erbschaft mit einem oder mehreren Vermächtnissen belastet ist, sollte der Erbe prüfen, ob es wirtschaftlich gesehen nicht günstiger für ihn ist, die Erbschaft auszuschlagen und dafür seinen (unbelasteten) Pflichtteil in Anspruch zu nehmen. Eine Ausschlagung ist auch dann geboten, wenn der Nachlass überschuldet ist. Die Ausschlagung des Erbes muss dann innerhalb von sechs Wochen nach Kenntnis der Erbschaft erfolgen.

Zu beachten ist hierbei, dass das Recht zur Ausschlagung einer Erbschaft als unselbstständiges, an die Erbenstellung gebundenes Gestaltungsrecht nicht rechtsgeschäftlich übertragbar ist. Daher kann die Ausübung nicht einem Dritten, auch nicht durch eine über den Tod hinaus wirksame Vorsorgevollmacht, überlassen werden.

Beschluss des OLG Zweibrücken vom 13.11.2007
3 W 198/07
OLGR Zweibrücken 2008, 180

Kindesunterhalt: anrechenbare Einkünfte bei Azubi

Ein Auszubildender hat sich auf seinen Barunterhaltsanspruch nicht nur seine Ausbildungsvergütung, sondern auch vom Ausbildungsbetrieb gezahlte Erstattungen für ausbildungsbedingte Kosten (hier Pendlerpauschale) anrechnen zu lassen. Erstattungen für

ausbildungsbedingte Kosten stellen grundsätzlich anrechenbares Einkommen dar, soweit ihnen nicht konkret nachgewiesene Ausbildungskosten gegenüberstehen. Eine Pauschalierung, z. B. der Fahrtkosten, ohne Einzelbeleg reicht zum Nachweis nicht aus.

Beschluss des OLG Brandenburg vom 31.07.2007

9 UF 108/07

OLGR Brandenburg 2008, 203

NJW-Spezial 2008, 37

Anfechtung eines Vergleichs über Pflichtteilsansprüche

Die Tochter aus der ersten Ehe des Erblassers machte gegen dessen zweite Ehefrau und Alleinerbin ihren Pflichtteil geltend. Der Rechtsstreit um den Pflichtteilsanspruch wurde letztlich mit einem Abfindungsvergleich beendet, nach dem der Tochter ein Betrag von 200.000 Euro zustand. In dem Wortlaut des Vergleichs sollten „alle wechselseitigen Ansprüche“ abgegolten sein. Vor Abschluss des Vergleichs war bekannt geworden, dass noch ein Sohn des Erblassers aus einer nicht ehelichen Beziehung vorhanden sei. Als dieser mit seinen seinerseits gegenüber der Erbin erhobenen Pflichtteilsansprüchen scheiterte, weil er die Abstammung von dem Erblasser nicht nachweisen konnte, verlangte die Tochter noch einen Aufschlag von 25.000 Euro.

Das Oberlandesgericht Koblenz wies die weitergehende Klage ab. Die Wirksamkeit des Vergleichs wird nicht dadurch in Frage gestellt, dass ein vermeintlicher nicht ehelicher Abkömmling des Erblassers später mit seinem Pflichtteilsverlangen gegen die Alleinerbin scheitert. Dies gilt insbesondere dann, wenn - wie hier - von Anfang an unsicher war, ob der Sohn des Erblassers seine Ansprüche überhaupt geltend macht und ob diese tatsächlich bestehen. Damit stellte das Scheitern des Pflichtteilsanspruchs keine völlig überraschende, und damit möglicherweise unannehmbare Bereicherung der Erbin zulasten der Tochter dar. Diese musste sich daher mit dem Vergleichsbetrag begnügen.

Urteil des OLG Koblenz vom 28.06.2007

5 U 209/07

OLGR Koblenz 2008, 152

Anwesenheitspflicht des Erben bei notariellem Nachlassverzeichnis

Ein Erbe ist einem Pflichtteilsberechtigten gegenüber auf Verlangen verpflichtet, ein notariell aufgenommenes, vollständiges Nachlassverzeichnis vorzulegen. Das Oberlandesgericht Koblenz hat hierzu in einer erst jetzt veröffentlichten Entscheidung festgestellt, dass die Aufnahme eines Nachlassverzeichnisses durch einen Notar im Regelfall voraussetzt, dass der Verpflichtete persönlich anwesend ist und für Belehrungen, Nachfragen und Erläuterungen zur Verfügung steht. Eine Vertretung (z.B. durch den Prozessbevollmächtigten) ist grundsätzlich nicht möglich.

Beschluss des OLG Koblenz vom 29.12.2006

1 W 662/06

OLGR Koblenz 2007, 468

NJW-Spezial 2007, 568

Keine Vermögensbildung zulasten des Unterhaltsberechtigten

Nach der Trennung übertrug die Ehefrau gegen entsprechende Ausgleichszahlung ihren Miteigentumsanteil an dem bislang gemeinsam bewohnten Reihenhaus auf ihren Ehemann,

der in der Folgezeit das noch bestehende Hausdarlehen allein zurückführte. Diese Belastungen wollte er von seinem für die Unterhaltsberechnung maßgeblichen Einkommen abziehen. Der Bundesgerichtshof lehnte eine Berücksichtigung zumindest in vollem Umfang ab.

Der Tilgungsanteil der Kreditraten des Unterhaltsschuldners kann dann nicht länger einkommensmindernd berücksichtigt werden, wenn der unterhaltsberechtigten Ehegatte, hier also die Ehefrau, nicht mehr von einer mit der Tilgung einhergehenden Vermögensbildung profitiert. In diesem Fall liegt eine einseitige Vermögensbildung vor, die nicht zulasten des Unterhaltsberechtigten gehen darf. Allerdings kann ein Teil der Tilgung als zusätzliche Altersvorsorge berücksichtigt werden. Beim Ehegattenunterhalt werden insoweit von den Gerichten bis zu vier Prozent des Bruttoeinkommens anerkannt.

Urteil des BGH vom 05.03.2008
XII ZR 22/06
BGH online

Wirksamer Verzicht auf Versorgungsausgleich durch Freiberufler

Eheleute können einen ansonsten bei der Ehescheidung vorgeschriebenen Versorgungsausgleich (Ausgleich der während der Ehezeit erworbenen Rentenanwartschaften) durch einen notariellen Ehevertrag oder eine gerichtliche Vereinbarung ganz oder teilweise ausschließen. Ein solcher Verzicht bedarf jedoch der Genehmigung des Familiengerichts.

Ein ehevertraglicher Verzicht auf Zugewinnausgleich ist nicht schon deshalb unwirksam, weil ein Ehegatte in der Ehe einer selbstständigen Erwerbstätigkeit nachgegangen ist und deshalb kein im Versorgungsausgleich auszugleichendes Versorgungsvermögen erworben hat. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die freiberufliche Tätigkeit den gemeinsamen Vorstellungen der Ehegatten bei Vertragsschluss entsprach.

Urteil des BGH vom 17.10.2007
XII ZR 96/05
BGHR 2008, 291

Befristeter Aufstockungsunterhalt bei eigener Berufstätigkeit

Ein geschiedener Ehegatte kann so genannten Aufstockungsunterhalt verlangen, wenn seine eigenen Einkünfte den ihm nach dem ehelichen Lebensstandard zustehenden Unterhaltsanspruch nicht erreichen (§ 1573 Abs. 2 BGB). Der Unterhaltspflichtige hat dann den entsprechenden Differenzbetrag zu leisten. Der Berechtigte muss sich jedoch eine zeitliche Befristung gefallen lassen, wenn eine unbefristete Fortzahlung des Unterhalts unbillig wäre (§ 1573 Abs. 5 BGB).

Einen solchen Fall nahm der Bundesgerichtshof bei einer kinderlos gebliebenen Ehe an, wo die unterhaltsberechtigten, erst 41 Jahre alte Ehefrau wieder in dem auch vor der Ehe ausgeübten Beruf einer Vollzeittätigkeit nachging. Ferner spielte eine Rolle, dass die Frau über ein Barvermögen von 130.000 Euro verfügte.

Urteil des BGH vom 26.09.2007
XII ZR 15/05
BGHR 2008, 75

Ehegattenunterhalt: Versteuerung der Steuererstattung

Erstattet ein Ehemann seiner von ihm getrennt lebenden, unterhaltsberechtigten Frau die Steuer, die sie auf die monatlichen Unterhaltszahlungen zu entrichten hat, zählen auch diese Zuwendungen zu den Einkünften, die dann wiederum versteuert werden müssen.

Beschluss des BFH vom 28.11.2007
XI B 68/07
BFH online

Versicherungsrecht

Kaskoversicherung: Familienprivileg gilt auch für Unverheiratete

Steht dem Halter eines kaskoversicherten Fahrzeugs wegen dessen Beschädigung ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht der Anspruch nach dem Gesetz auf den Versicherungsträger über. Dieser Forderungsübergang gilt jedoch nicht, wenn der Ersatzanspruch gegenüber einem mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen besteht (so genanntes Familienprivileg).

Das Oberlandesgericht Naumburg dehnt diese Regelung auch auf eine mit dem Versicherten in enger Lebensgemeinschaft lebende Person aus. Das sogenannte Familienprivileg ist jedenfalls dann auch auf eine nichteheliche Lebensgemeinschaft anzuwenden, wenn sich diese einer Ehe vergleichbar verfestigt hat. Im konkreten Fall sprachen folgende Indizien für eine derart enge Beziehung: langjährige Lebensgemeinschaft mit gemeinsamer Ausübung der elterlichen Sorge für ein gemeinsames Kind, enge Verflechtung der finanziellen Verhältnisse (gemeinsames Darlehen für ein gemeinsam genutztes Einfamilienhaus). Danach konnte die Kaskoversicherung die Lebensgefährtin des Versicherungsnehmers, die mit dessen Wagen grob fahrlässig einen Unfall verursacht hatte, nicht in Regress nehmen.

Urteil des OLG Naumburg vom 15.05.2007
9 U 17/07
OLGR Naumburg 2007, 861
RdW 2008, 59

Kein Änderungsantrag ohne Unterschrift

Ein Änderungsantrag, mit dem ein Versicherter einen anderen Begünstigten für die bestehende Lebensversicherung einsetzen will, ist unwirksam, wenn auf dem Antragsformular die Unterschrift des Versicherungsnehmers fehlt. Daran ändert auch nichts, dass er alle maßgeblichen Formularfelder handschriftlich ausgefüllt hat.

Urteil des LG Essen vom 13.11.2007
1 O 270/06
WiWo 50/2007, 191

Hausratversicherung haftet für ausgelagerte Gegenstände

Durch eine bestehende Hausratversicherung sind auch Hausratsgegenstände versichert, die sich „vorübergehend“ außerhalb der versicherten Wohnung befinden, wobei Zeiträume von mehr als drei Monaten nicht mehr als „vorübergehend“ gelten. „Vorübergehend“ bedeutet,

dass eine deutlich überwiegende Wahrscheinlichkeit der Rückkehr der Sachen an den Versicherungsort bestehen muss.

Diese Voraussetzungen liegen vor, wenn der Versicherungsnehmer private Gegenstände (hier Kamera, Kleidungsstücke etc.) im Rahmen eines Umzugs vorübergehend in seinen Geschäftsräumen einlagert, weil die neue Wohnung noch nicht bezugsfertig ist. Werden die Sachen während dieser Zeit aus den Geschäftsräumen gestohlen, muss die Hausratversicherung Ersatz leisten.

Urteil des OLG Hamm vom 07.09.2007
20 U 54/07
OLGR Hamm 2008, 171

Unfallversicherung: Umknicken beim Fußballspielen

Eine Unfallversicherung kann wegen einer Verletzung vom Versicherten nur dann in Anspruch genommen werden, wenn tatsächlich ein Unfall vorlag, also die Verletzung durch ein plötzlich von außen auf den Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eingetreten ist (§ 1 Abs. 3 AUB). Hat sich der Versicherte durch Umknicken beim Fußballspielen auf einem „Bolzplatz“ eine Knöchelverletzung zugezogen, reicht es für den Nachweis eines Unfalls aus, wenn der Verletzte darlegt, dass der „Bolzplatz“ zahlreiche Unebenheiten aufwies und nach sachverständiger Auffassung keine greifbaren Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Versicherte grundlos, also ohne Bodenunebenheit umknickte.

Urteil des OLG Hamm vom 15.08.2007
20 U 05/07
OLGR Hamm 2008, 144

Nutzungsausfall bis zum Eintreffen des bestellten Neuwagens

Ein Autofahrer erlitt mit seinem Pkw am 11. Oktober 2005 einen unverschuldeten Totalschaden. Der Sachverständige setzte für die Wiederbeschaffung eines Ersatzfahrzeugs einen Zeitraum von 14 Tagen an. Der Geschädigte gab an, die Anschaffung eines Ersatzfahrzeugs sei ihm nicht zumutbar, da er bereits im April 2005 einen Neuwagen gekauft hätte, der im Dezember 2005 geliefert werden sollte. Tatsächlich traf der Neuwagen aber erst am 2. Januar 2006 ein. Der Geschädigte, der auf einen Mietwagen verzichtet hatte, machte für den gesamten Zeitraum Nutzungsausfallentschädigung geltend.

Der Bundesgerichtshof gab ihm im Grundsatz Recht. Dem Geschädigten kann über den vom Sachverständigen veranschlagten Zeitraum hinaus bis zur Lieferung des bereits vor dem Unfall bestellten Neuwagens Nutzungsausfallentschädigung zuzubilligen sein, soweit diese die wirtschaftlichen Nachteile, die durch den Ankauf und Wiederverkauf eines Zwischenfahrzeugs zusätzlich entstanden wären, nicht wesentlich übersteigt. Welcher Zeitraum im konkreten Fall als noch angemessen anzusehen ist, ließen die Bundesrichter allerdings offen. Hierüber hat nach Zurückverweisung nun die Vorinstanz zu entscheiden.

Hinweis: In einem ähnlichen Fall hielt das Oberlandesgericht Celle die Anschaffung eines Ersatzfahrzeugs für unzumutbar. Der Geschädigte hatte Anspruch auf Nutzungsausfall bis zum Eintreffen des bereits vor dem Unfall bestellten Neuwagens, der 24 Tage nach dem Schadensereignis geliefert wurde.

Urteil des BGH vom 18.12.2007
VI ZR 62/07
BGHR 2008, 273

NJW-Spezial 2008, 73
Urteil des OLG Celle vom 24.10.2007
14 U 85/07
NJW 2008, 446

Hausratversicherung: bei Sturmwarnung Markise einfahren

Ein Versicherungsnehmer kann keine Ersatzleistung von seiner Hausratversicherung verlangen, wenn er es trotz Sturmwarnung versäumt hat, die am Haus montierte Markise einzuziehen und diese dann durch herabfallende Dachziegel beschädigt wird. Das Landgericht Kleve sah darin ein grob fahrlässiges Verhalten, das zur Leistungsfreiheit der Versicherung führt.

Urteil des LG Kleve vom 23.11.2007
5 S 119/07
Pressemitteilung des LG Kleve

Reiserecht

Mangelhaftes Fünf-Sterne-Hotel

Schimmelbildung im nur 16 Quadratmeter großen Hotelzimmer und ein überlastetes Hotelrestaurant in einem Hotel der Fünf-Sterne-Kategorie sind nach Auffassung des Amtsgerichts Frankfurt am Main erhebliche Reisemängel und berechtigen zu einer Reisepreisminderung von 60 Prozent und zu Schadensersatz „für entgangene Urlaubsfreuden“.

Urteil des AG Frankfurt/Main vom 13.03.2008
30 C 3774/06-24
Pressemitteilung des AG Frankfurt/Main

Anspruchsverlust bei verweigerter Ersatzunterkunft

Ein Reisender kann seine Ansprüche auf Reisepreisminderung und Rückzahlung des Reisepreises trotz seiner berechtigten Reklamation hinsichtlich der Ausstattung und Sauberkeit einer Ferienwohnung ganz oder teilweise verlieren, wenn er sich die vom Reiseveranstalter daraufhin angebotene Ersatzunterkunft nicht einmal ansieht und seinen Aufenthalt vorzeitig abbricht.

Urteil des AG München vom 11.04.2007
231 C 1828/06
Justiz Bayern online

Sauberkeitsanforderungen an hoteleigenen Strand

Auch ein hoteleigener Strand muss nicht penibel gereinigt sein. Urlauber können nicht verlangen, dass der Sand ständig auch nach kleinen und kaum sichtbaren Gegenständen durchsucht wird, und diese beseitigt werden.

Das Amtsgericht Karlsruhe wies die Klage einer Pauschaltouristin ab, die am hoteleigenen Strand in eine Spritzennadel getreten war und befürchtete, diese sei von einem HIV-

infizierten Drogensüchtigen benutzt worden. Da die Frau nicht beweisen konnte, dass am Strand regelmäßig Drogen gehandelt und konsumiert wurden, bestand für den Hotelbetreiber auch keine besondere Verkehrssicherungspflicht.

Urteil des AG Karlsruhe vom 19.04.2007
7 C 64/07
RRa 2008, 29

Zweitwohnungssteuer für Dauercamper

Für Mobilheime, Wohnmobile sowie Wohn- und Campingwagen, die auf einem fremden Grundstück abgestellt und nicht nur vorübergehend „zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs“ genutzt werden, kann durch entsprechende Gemeindegemeinschaft eine Zweitwohnungssteuer erhoben werden. Die Berechnung der Abgabe kann sich dabei nach der zu zahlenden Standplatzmiete einschließlich der Mietnebenkosten richten.

Urteil des OVG Lüneburg vom 11.07.2007
9 LB 5/07
DAR 2008, 38

Medizinrecht

Fehlerhafte Geburtseinleitung bei Frühgeburt

Die Nichtverlegung einer Schwangeren in ein Zentrum der Maximalversorgung (Perinatalzentrum) kann grob fehlerhaft sein, wenn mit der Geburt des Kindes vor der 28. Schwangerschaftswoche und/oder mit einem Geburtsgewicht von unter 1000 Gramm gerechnet werden muss. Kommt das Kind durch die fehlerhafte Geburtseinleitung schwerbehindert auf die Welt, sind der Träger des Krankenhauses und der verantwortliche Arzt zum Schadensersatz verpflichtet.

Urteil des OLG Oldenburg vom 06.02.2008
5 U 30/07
ZR-Report online

Unterlassene Untersuchung: Tod eines angeblichen Simulanten

Ein Krankenhausarzt stufte die Bauchschmerzen eines Patienten als „psychische Probleme“ ein und verweigerte eine weitergehende Untersuchung und Behandlung. Nachdem der angebliche Simulant sechs Tage lang Luftnot, Erstickungsgefühle und Todesangst ertragen musste, verstarb er schließlich an einem durchgebrochenen Magengeschwür. Das Oberlandesgericht Koblenz sprach den Hinterbliebenen ein Schmerzensgeld in Höhe von 15.000 Euro zu.

Urteil des OLG Koblenz vom 10.01.2008
5 U 1508/07
OLGR Koblenz 2008, 225

Anlagerecht

Verjährungsbeginn erst bei Kenntnis der Person des Verantwortlichen

Die Verjährung von Schadensersatzansprüchen eines durch die Teilnahme an einem so genannten Schneeballsystem geschädigten Geldanlegers beginnt nicht bereits mit dem Zeitpunkt, in dem sich der Anleger um die Rückzahlung einer Geldanlage bemüht und er vermutet hat, dass das Geld nicht in der vereinbarten Anlageform verwendet worden ist. Der Beginn der Verjährung setzt vielmehr auch die Kenntnis von Namen und Anschrift des Schadensersatzpflichtigen voraus.

Urteil des BGH vom 06.11.2007
VI ZR 182/06
BGHR 2008, 223

Keine pauschalen Bankgebühren bei ungedecktem Scheck

Banken dürfen für die Bearbeitung von Rücklastschriften oder Rückschecks mangels Deckung in ihren allgemeinen Bankbedingungen keine pauschale Vergütung von ihrem Kunden, also dem Aussteller des Schecks, verlangen. Der Bundesgerichtshof erklärte eine entsprechende Vertragsklausel wegen unangemessener Benachteiligung der Kunden für unwirksam.

Eine Bank darf Entgelte nur für Leistungen verlangen, die sie auf rechtsgeschäftlicher Grundlage für den einzelnen Kunden erbringt. Jede preisregelnde Vertragsklausel, die sich nicht auf eine solche Leistung stützt, sondern die Aufwendungen für die Erfüllung eigener Verpflichtungen abzuwälzen versucht, stellt deshalb eine wesentliche Abweichung von Rechtsvorschriften dar. Im Übrigen ist das Geldinstitut berechtigt, seine Aufwendungen, die durch die Lastschriftrückgabe mangels Deckung entstehen, im internen Bankverhältnis bei der Gläubigerbank (Bank des Scheckeinreichers) zu liquidieren. Die Gläubigerbank kann die Aufwendungen dem Gläubiger in Rechnung stellen, der dann u. U. wiederum den Scheckaussteller in Höhe dieser Kosten auf Schadensersatz in Anspruch nehmen kann.

Urteil des OLG Celle vom 07.11.2007
3 U 152/07
Betriebs-Berater 2008, 229

Arbeits- und Sozialrecht

Verletzung bei Panne auf Fahrt zur Arbeit versichert

Wird ein Arbeitnehmer auf dem Weg zur Arbeit bei dem Versuch, eine Fahrzeugpanne zu beheben, durch das Abrutschen des Wagenhebers verletzt, muss die zuständige gesetzliche Unfallversicherung bzw. Berufsgenossenschaft den hierdurch entstandenen Schaden als Arbeitsunfall ersetzen.

Urteil des BSG vom 04.09.2007
B 2 U 24/06
Wirtschaftswoche Heft 8/2008, Seite 139

Keine Gnade für Beamten bei Unterschlagung

Ein Beamter kann auch wegen eines einmaligen zulasten seines Dienstherrn begangenen Vermögensdelikts aus dem Dienst entfernt werden. So versagte das

Bundesverfassungsgericht in letzter Instanz einem Beamten, der vereinnahmte Verwarnungsgelder in Höhe von 1.200 Euro unterschlagen hatte, eine „zweite Chance“, obwohl dieser seinen Dienst über 30 Jahre lang beanstandungsfrei geleistet hatte.

Urteil des BVerfG vom 20.12.2007
2 BvR 1050/07
BVerfG online

Unwirksamer Antrag auf Arbeitszeitverringerung

Nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz kann einem Arbeitnehmer ein Anspruch auf Verlängerung oder Verkürzung der Arbeitszeit zustehen. Der Arbeitgeber kann den Veränderungswunsch jedoch bei Vorliegen gewichtiger betrieblicher Gründe ablehnen.

Ein Anspruch auf Verringerung der Arbeitszeit setzt allerdings einen bestimmten Antrag des Arbeitnehmers voraus. Ein solcher liegt nicht vor, wenn der Arbeitnehmer sein Verlangen auf Verringerung der Arbeitszeit nicht auf einen genauen zeitlichen Umfang konkretisiert und er dem Arbeitgeber kein Recht zur Bestimmung des Umfangs der Verringerung einräumt.

Urteil des BAG vom 16.10.2007
9 AZR 239/ 07
NJW Heft 6/2008, Seite XII

Rauchverbot: kein Raucherzimmer für Staatsdiener

In den meisten öffentlichen Gebäuden ist mittlerweile das Rauchen ausnahmslos verboten. Dies gilt auch für die Bediensteten. Der Dienstherr ist nach einem Urteil des Verwaltungsgerichts Köln nicht verpflichtet, für seine Mitarbeiter ein Raucherzimmer einzurichten. Ihnen ist - so die Urteilsbegründung - eine tägliche Abstinenz während der Anwesenheitspflicht (Kernarbeitszeit) von 9 bis 12 bzw. 13 bis 14 Uhr durchaus zuzumuten.

Urteil des VG Köln vom 29.02.2008
19 K 3459/07
Pressemitteilung des VG Köln

Erkrankung eines Beamten während „Abfeierns“ von Überstunden

Hat ein Beamter wegen Ableistung von Mehrarbeitsstunden dienstfrei, hat er keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung, wenn er während dieser Zeit erkrankt. Die Mehrarbeit wird auch in diesem Fall durch die Dienstbefreiung ausgeglichen. Das Verwaltungsgericht Koblenz begründet dies damit, dass auch einem Arbeitnehmer, der an einem freien Wochenende erkrankt, kein Anspruch auf einen finanziellen Ausgleich zusteht.

Urteil des VG Koblenz vom 06.03.2008
6 K 1826/07.KO
Pressemitteilung des VG Koblenz

Verbraucherrecht und Sonstiges

Verlade- und Transportkosten bei Küchenlieferung

Wurden in dem Angebot eines Küchenmöbelherstellers der Materialaufwand und der Zeitaufwand für die Fertigung der Möbel aufgeführt, und hat sich der Hersteller verpflichtet, die Möbel gegen Vergütung bei dem Kunden aufzustellen und zu montieren, kann dieser davon ausgehen, dass die Verlade- und Transportkosten im Montagepreis enthalten sind.

Urteil des OLG Zweibrücken vom 12.07.2007
4 U 156/06
IBR 2008, 139

Keine Rechtsberatung durch Finanzberater

Nach dem Rechtsberatungsgesetz gehört die Vorbereitung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens zu den erlaubnispflichtigen Rechtsbesorgungen. Führt ein Finanzberater ohne entsprechende Erlaubnis für eine verschuldete Person eine derartige Tätigkeit entgeltlich aus, kann der Auftraggeber das gezahlte Honorar von ihm zurückverlangen.

Beschluss des LG Coburg vom 12.10.2007
33 S 74/07
Justiz Bayern online

Kein Reisepass für Steuerschuldner

Einem Bürger darf die Erteilung des beantragten Reisepasses verweigert werden, wenn er erhebliche Schulden beim deutschen Fiskus hat. Dem steht nicht entgegen, dass der Steuerschuldner Rechtsmittel gegen den Steuerbescheid eingelegt hat, über das noch nicht rechtskräftig entschieden ist. Ausreichend für die Verweigerung des Reisedokuments ist vielmehr, dass der Steuerbescheid „nicht offensichtlich rechtswidrig“ ist.

Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 11.09.2007
5 S 56/07
Pressemitteilung des OVG Berlin-Brandenburg

Kunde scheitert mit Klage auf günstigeren Gaspreis

Verbraucher wehren sich zunehmend gegen die nicht selten völlig überzogenen Versorgungspreise. Wie ein vom Oberlandesgericht Frankfurt am Main entschiedener Fall zeigt, ist die klageweise Durchsetzung eines günstigeren Tarifs aber nicht so einfach, wie manche Verbraucherschützer Glauben machen wollen. Ein Privatmann verlangte von seinem Gasversorger vergeblich, ihn zu einem günstigeren Entgelt zu beliefern, weil ein Schwesterunternehmen des Versorgungsunternehmens Erdgas anderenorts zu einem um mehr als zwölf Prozent niedrigeren Preis anbot.

Ein derartiger Anspruch kommt - so das Gericht - allenfalls dann in Betracht, wenn die Preisgestaltung des Gasversorgers auf einer missbräuchlichen Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung beruht. Dieser ohnehin schwer zu erbringende Nachweis wurde noch dadurch erschwert, dass bei der Prüfung, ob eine marktbeherrschende Stellung vorliegt, nicht nur der Markt der Gasversorgungsunternehmen maßgeblich ist, sondern der gesamte Angebotsmarkt für Wärmeenergie (also auch Öl und Fernwärme) berücksichtigt werden muss. Diesen Nachweis konnte der klagende Verbraucher nicht erbringen und verlor demzufolge den Prozess.

Urteil des OLG Frankfurt/Main vom 19.02.2008

Steuerrecht

Absetzbarkeit der Kosten für teure Delphintherapie

Ein Ehepaar ließ seine behinderte Tochter an einer Delphintherapie in den USA teilnehmen. Die Kosten machten die Eltern als außergewöhnliche Belastung steuerlich geltend. Wie bereits das Finanzamt versagte auch der Bundesfinanzhof in letzter Instanz die steuerliche Anerkennung. Unabdingbare Voraussetzung wäre die Vorlage eines amts- oder vertrauensärztlichen Gutachtens über die Notwendigkeit der Therapie gewesen und zwar *vor* Reiseantritt. Ein nachträgliches Gutachten reicht selbst dann nicht aus, wenn darin eine Verbesserung des Gesundheitszustandes des behinderten Mädchens attestiert wird.

Beschluss des BFH vom 15.11.2007
III B 205/06
BFH online

Werbungskosten: von Eltern gezahlte Handwerkerrechnung

Rechnungen für Handwerkerleistungen zum Erhalt einer vermieteten Immobilie sind auch dann als Werbungskosten des Steuerpflichtigen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zu berücksichtigen, wenn sie auf einem von einem Dritten (hier Eltern) im eigenen Namen, aber im Interesse des Steuerpflichtigen abgeschlossenen Werkvertrag beruhen und der Dritte die Rechnung direkt begleicht. Für den Bundesfinanzhof macht es keinen Unterschied, ob die Eltern den Rechnungsbetrag durch Schenkung dem Kind überlassen und dieses die Rechnung begleicht oder ob die Eltern die Überweisung gleich selbst vornehmen.

Urteil des BFH vom 15.01.2008
IX R 45/07
DStRE 2008, 459
Betriebs-Berater 2008, 495

Mitteilung des Finanzamts über Steuerhinterziehung durch einen Beamten

Das Finanzamt darf den Dienstvorgesetzten eines Beamten über eine von diesem durch Nichtangabe von Nebenverdiensten begangene Steuerhinterziehung informieren. Der Bundesfinanzhof sieht darin keine Verletzung des Steuergeheimnisses. Der Zulässigkeit der Mitteilung steht auch nicht entgegen, dass das Steuerstrafverfahren gegen den Staatsdiener mittlerweile wegen teilweiser Verjährung und Selbstanzeige sowie Nachzahlung der hinterzogenen Steuern eingestellt wurde. Dem Beamten droht nun noch ein Disziplinarverfahren.

Urteil des BFH vom 15.01.2008
VII B 149/07
DStZ 2008, 204

Testamentskosten nicht steuerlich absetzbar

Notarkosten dürfen nur dann als Werbungskosten von den Einkünften abgezogen werden, wenn sie mit einer Einkunftsart (z.B. Vermietung und Verpachtung) zusammenhängen. Dies ist bei der Erbschaftssteuer auch dann nicht der Fall, wenn das Testament vorrangig dazu gemacht wurde, um Erbschaftssteuer zu sparen. Die Erstellung einer letztwilligen Verfügung ist daher reine Privatsache.

Beschluss des Saarländischen FG vom 13.02.2007

1 V 1336/06

Pressemitteilung des Saarländischen FG